



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim  
 Anschriften:  
 Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126  
 Bürgermail: [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
 Internet: [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Fachbereich Jugend und Schule:**  
 Brunnenallee 31,  
 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder 182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:**  
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen

**Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
 Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33  
 Mail: [info@sbbonline.de](mailto:info@sbbonline.de)  
 Internet: [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf  
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
 Telefon: 0 22 22 / 3716

**Öffnungszeiten des Hallenbades:**  
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten Sauna:**  
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)  
 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115  
 E-Mail: [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
 Internet: [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
 Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567  
 E-Mail: [stadtuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtuecherei-bornheim@web.de)  
 Internet: [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr  
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen - sogenannte kleine Anfragen - an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen); aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote). Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de) abrufbar.

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Ausschuss für Stadtentwicklung**  
 Mittwoch, 02.12.2015, 18 Uhr

**Stadtrat**  
 Donnerstag, 03.12.2015, 18 Uhr

**Einwohnerversammlung zum Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim**  
 Mittwoch, 09.12.2015, 18.30 Uhr

**Kinder- und Jugendparlament**  
 Donnerstag, 10.12.2015, 18 Uhr, im Raum 1.21 des Jugendamts der Stadt Bornheim, Brunnenallee 31

Alle Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich und finden im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](mailto:session.stadt-bornheim.de).

## Bürgergespräch zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kardorf

Zum Bürgergespräch über „Flüchtlinge in Bornheim und ihre Unterbringung und Betreuung in Kardorf“ lädt die Stadt Bornheim am Montag, 7. Dezember 2015, um 19:30 Uhr in das katholische Pfarrheim St. Joseph in der Travenstraße 11 in Kardorf ein.

Thema ist die Übergangseinrichtung, die in Kardorf vorgesehen ist, und das Miteinander von Kardorfern und Flüchtlingen. Neben Bürgermeister Wolfgang Henseler und Sozialdezernent Markus Schnapka nimmt auch Ortsvorsteher Herbert Gatz teil.

## Frost und Schnee: Gehwege mit abstumpfenden Mitteln streuen

Der Winter steht wieder vor der Tür. Nachts sinken die Temperaturen bereits auf den Gefrierpunkt, sodass es auch morgens noch glatt sein kann. Vor diesem Hintergrund weist die Stadt Bornheim darauf hin, dass die Winterwartung der Fahrbahnen zwar meist Sache der Stadt ist, zur Winterwartung der Gehwege jedoch die Grundstückseigentümer und Anlieger verpflichtet sind. Das heißt, dass bei Schneefall geräumt und bei Glätte zusätzlich gestreut werden muss. Laut Straßenreinigungssatzung sind Anlieger angehalten, den Schnee, der zwischen 7 und 20 Uhr fällt, unverzüglich nach Ende des Schneefalls zu räumen und Glätte unmittelbar nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Setzen Schneefall und Glätte erst nach 20 Uhr ein, ist beides werktags bis 7 sowie sonn- und feiertags bis 9 Uhr zu entfernen. Wie die meisten anderen Kommunen bittet auch die Stadt Bornheim darum, mit abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Granulat zu streuen. Dabei sollte nach Möglichkeit auf umweltfreundliches Streugut zurückgegriffen werden. Empfohlen

werden vom Umweltbundesamt getestete Produkte, die mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel – weil salzfrei“ versehen sind. Nur in besonderen Gefahrensituationen – etwa bei Eisregen oder Strecken mit starkem Gefälle – lässt die Straßenreinigungssatzung auch den Einsatz von auftauenden Mitteln, also Salz, zu. In keinem Fall dürfen Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut werden. Auf ihnen darf auch kein salzhaltiger Schnee gelagert werden, da er Bäume und Sträucher schädigt. Darüber hinaus zieht das Salz über die Kanalisation die biologische Stufe der Kläranlagen in Mitleidenschaft und belastet somit die Gewässer.

Wird der Reinigungspflicht fahrlässig oder gar vorsätzlich nicht nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden kann. Fragen zum Thema „Streusalz“ und anderen Umweltthemen beantwortet das Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bornheim unter 02222/945-310.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 05.11.2015 folgende 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 31.03.2015 erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	2015				2016			
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
	EUR			EUR	EUR			EUR
<b>Ergebnisplan</b>								
Erträge	82.156.496	3.129.000	388.800	84.896.696	84.686.434	3.184.700	1.068.000	86.803.134
Aufwendungen	95.625.593	1.198.980	271.500	96.553.073	95.651.781	2.635.002	17.000	98.269.783
<b>Finanzplan</b>								
<b>aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>								
Einzahlungen	77.067.574	3.129.000	388.800	79.807.774	79.581.601	3.112.000	1.068.000	81.625.601
Auszahlungen	84.959.083	1.003.680	271.500	85.691.263	85.240.589	2.261.902	17.000	87.485.491
<b>aus Investitionstätigkeit</b>								
Einzahlungen	4.469.720			4.469.720	5.127.700			5.127.700
Auszahlungen	12.347.358	18.580.310		30.927.668	12.014.781	10.090.000	1.950.000	20.154.781
<b>aus Finanzierungstätigkeit</b>								
Einzahlungen	11.578.197	18.580.310		30.158.507	7.457.281	6.685.971		14.143.252
Auszahlungen	6.460.372	21.000		6.481.372	6.124.237	45.000		6.169.237

§ 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2015 von 9.094.838 EUR um **18.580.310 EUR erhöht** und damit auf 27.675.148 EUR festgesetzt  
 2016 von 7.457.281 EUR um **6.685.971 EUR erhöht** und damit auf 14.143.252 EUR festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2016 von 8.756.000 EUR um **10.540.000 EUR erhöht** und damit auf 19.296.000 EUR festgesetzt.  
 Der Wert für 2015 bleibt unverändert.

§ 4 Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2015 in Höhe von 13.469.097 EUR um **1.812.720 EUR gemindert** und damit auf 11.656.377 EUR festgesetzt  
 2016 in Höhe von 10.965.347 EUR um **501.302 EUR erhöht** und damit auf 11.466.649 EUR festgesetzt.

§ 5 Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6 Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7 Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 8 Die Regelungen werden nicht geändert.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016 mit ihren Anlagen mache ich hiermit öffentlich bekannt. Die Nachtragsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts sind vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.11.2015 erteilt worden.

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 und 2016 und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Bornheim, Zimmer 459, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Öffnungszeiten öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de) im Internet verfügbar.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;  
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.11.2015  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim

## SPRECHSTUNDEN

### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter  
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 101.

### BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter  
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

### FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

### CDU

nach Vereinbarung  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 25  
 Fax: 0 22 22 / 945 - 511  
 E-Mail: [cdu-fraktion@rat-stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat-stadt-bornheim.de)

### SPD

dienstags 10 - 13 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 31  
 Fax: 0 22 22 / 945 - 521  
 E-Mail: [spd-fraktion@rat-stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat-stadt-bornheim.de)

### Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 28  
 0 151 / 20 74 61 04  
 Fax: 0 22 22 / 945 - 541  
 E-Mail: [gruene@rat-stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat-stadt-bornheim.de)

### UWG/Forum

nach Vereinbarung  
 Hans Gerd Feldenkirchen  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 45  
 Fax: 0 22 27 / 90 94 27  
 E-Mail: [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

### FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr  
 (außer während der Ferien)  
 und nach Vereinbarung  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 55  
 Fax: 0 22 22 / 994 - 452  
 E-Mail: [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)

### Die Linke

montags 18 - 19 Uhr  
 Michael Lehmann  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 64 01  
 E-Mail: [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

### ABB

nach Vereinbarung  
 Paul Breuer  
 Telefon: 0 22 22 / 9 95 64 04  
 0 151 / 722 11 101  
 Fax: 0 22 36 / 9 29 16 74  
 E-Mail: [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

### STÖRUNGMELDUNG

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung

Telefon: 0 22 27 / 93 20 77  
 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

### ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose Beratungstermine im Rathaus, Raum 901,  
**am 17. Dezember 2015, 14 - 17:30 Uhr.**

**Anmeldung erforderlich**  
 bei Manuela Domschat,  
 Stadt Bornheim:  
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 307  
 E-Mail: [energieberatung@stadt-bornheim.de](mailto:energieberatung@stadt-bornheim.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Aufgrund eines formalen Fehlers wird nachfolgender Bebauungsplan erneut öffentlich bekannt gemacht:

#### Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 15.3 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt: im Norden durch die Grundstücksgrenze des Fachmarktcenters, in Verlängerung zum Kreisverkehrsplatz an der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183), im Osten durch die Bonn-Brühler-Straße (L 183), im Süden durch eine Parallele von rd. 30,0 m zur geplanten 6 m breiten, öffentlichen Erschließungsfläche und im Westen durch die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 99 nach Norden und die östlichen Grundstücksgrenzen des Flurstücks 175.

Der Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

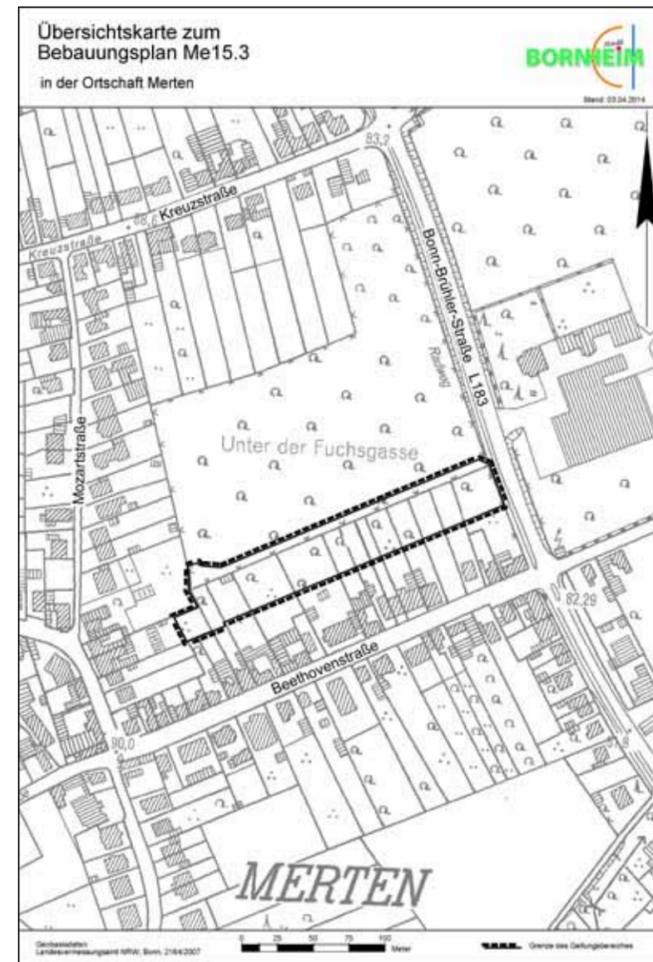
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.11.2015  
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim